IMT Nuremberg Archives

H – 2696

International Court of Justice

H2696 – 0001

Reichsregierung
Exhibit Nr.54

H2696 - 0002

Seite 98
Reichsregierung
Dok. 54

Aus: Pfundtner - Neubert

Das neue deutsche Reichsrecht

I d 16 S. 1

Gesetz ueber die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen
vom 28.3.1938 (RGBl.I S.338)

Einfuehrung

Das Gesetz ueber die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen von 28.3.1938 ordnet die Rechtsverhaeltnisse der juedischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbaende einheitlich fuer das ganze Reich. Bisher gab es ueber diesen Gegenstand die verschiedensten Landesgesetze und innerhalb Preussens z.B. noch 12 verschiedene Provinzialrechte. Schon aus diesen Grunde war die Neuordnung der Materie unaufschiebbar.

Eine Neuordnung im Rahmen der Art. 135 ff. der Weimarer Verfassung, unter die frueher auch die juedischen Kultusvereinigungen fielen, kam nicht in Frage. Es konnte diesen Vereinigungen die Sonderstellung als Koerperschaften des oeffentlichen Rechts nicht laenger zugebilligt werden, da keinerlei Veranlassung besteht, diesen Vereinigungen noch Vorteile teils rechtlicher, teils anderer Art im Dritten Reich zuzubilligen. Gemaess Paragr.1 des neuen Gesetzes haben die juedischen Kultusvereinigungen den Charakter als Koerperschaften des oeffentlichen Rechts ausnahmslos verloren. Sie koennen aber als rechtsfaehige Vereine fortbestehen, womit dem Grundsatz religioeser Toleranz weitgehend Rechnung getragen ist. Die Rechtsfaehigkeit erlangen sie wie jeder andere Verein durch Eintragung in das Vereinsregister, wobei die ueblichen Voraussetzungen durch den Registerrichter zu pruefen sind. Es ist in Aussicht genommen, eine Normalsatzung fuer diese Art von Vereinen aufzustellen. Die zur Zeit bestehenden Kultusvereinigungen und Verbaende haben nach Paragr.1 Abs.2 des Gesetzes auch ohne Eintragung die neue Rechtsfaehig-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 54
Filed Sept. 20, 1946

H2696 – 0003

keit als Vereine erlangt, da fuer die vorhandenen Vermoegensobjekte ohne Unterbrechung ein Vermoegenstraeger da sein musste. Auch sie werden sich jedoch eine neue Satzung zu geben haben, da ihre bisherige "Satzung" als Koerperschaft oeffentlichen Rechts im wesentlichen aus Bezugnahmen auf Landes- oder Provinzialgesetze bestand und so nicht mehr eintragungsfaehig waere.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 21. September 1946.

Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubi-gten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17.September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

H-2696

Reich. Cabinet Exhibit No. 54

H2696 - 0004